

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3185

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 6/7828

Vergabe der Fischereirechte in Gewässern im Natura 2000-Gebiet „Stechlin“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Sommer 2017 wurden die Fischereirechte für drei Seen (Großer Glietzensee, Peetschsee, Roofensee) im Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“ sowie im Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet „Stechlin“ zur Pacht ausgeschrieben. Die Pachtverträge für den Peetschsee und Roofensee mit dem vorherigen Pächter waren ausgelaufen. Der Pächter war meines Wissens an einer Verlängerung der Pacht nicht interessiert.

Alle drei Seen sind im Eigentum des Landes Brandenburg. Der Große Glietzensee wurde als Teil des Nationalen Naturerbes vom Bund an das Land Brandenburg übertragen. Der Peetschsee wurde im Rahmen des EU-geförderten Projekts „LIFE Stechlin“ vom Land für Naturschutzzwecke gekauft. Am Roofensee wurden im selben Projekt habitatverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Der Große Glietzensee war bis Sommer 2017 nicht verpachtet und auch nicht berufs- oder angelfischereilich genutzt. Die Verordnung des Naturschutzgebiets „Stechlin“ (NSG-VO) und der Managementplan für das Natura 2000-Gebiet „Stechlin“ (MP) enthalten zielgenaue Vorgaben zur fischereilichen Bewirtschaftung der Seen im Gebiet.

Frage 1: Wie viele und welche Bewerbungen gingen für die Verpachtung der Fischereirechte für die Seen jeweils ein?

zu Frage 1: Sechs Bewerbungen gingen ein. Ein Interessent bewarb sich ausschließlich für das Fischereiausübungsrecht des Roofensees. Die anderen Bewerber bekundeten ihr Pachtinteresse für die Fischereiausübungsrechte aller drei Seen.

Frage 2: Inwiefern gingen die Pachtbewerbungen auf die Auswahlkriterien zur Pacht von Fischereirechten gemäß Drucksache 3/7912 des Landtages Brandenburg ein? Bitte für jede Bewerbung und jedes Kriterium getrennt erläutern.

zu Frage 2: Sämtliche Bewerber gingen überwiegend auf die Auswahlkriterien ein. Fehlende Informationen wurden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) im Bearbeitungsverfahren eingeholt. Detailliertere Angaben können aus Datenschutzgründen nicht erfolgen. Zwei Pachtinteressenten erfüllten nicht

die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) und waren somit nicht pachtberechtigt.

Frage 3: Wie werden die o.g. Auswahlkriterien für die Pacht von Fischereirechten durch das LELF im Auswahlverfahren operationalisiert und gewichtet?

zu Frage 3: Die Angaben zu den Auswahlkriterien werden standardmäßig erfasst und in einem Punktesystem bewertet. Eine Wichtung erfolgt nicht. Das Bewertungsergebnis wird bei der Erarbeitung der Entscheidungsvorlage berücksichtigt.

Frage 4: Wie wird bei der Bewertung von Pachtbewerbungen die Frage berücksichtigt, inwieweit diese auf die Vorgaben aus Schutzgebietsverordnungen und Natura 2000-Managementplanungen eingehen? Welches Gewicht hat dieser Aspekt bei der Auswahl des Pächters?

zu Frage 4: Dieser Aspekt wird bei der Bewertung der konzeptionellen Vorstellungen berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Einzelbewertung fließt in die Gesamtbewertung ein.

Frage 5: In welcher Form wurden die Verwaltung des Naturparks „Stechlin“, die Landesforstverwaltung und die Untere Naturschutzbehörde in das Auswahlverfahren einbezogen?

zu Frage 5: Im Bearbeitungsverfahren wurden das Landesamt für Umwelt (LfU) und der Landesbetrieb Forst (LFB) Brandenburg gebeten, die zu beachtenden naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Belange mitzuteilen. Aufgrund der fachlichen Zuständigkeiten des LfU war die Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Frage 6: Welche Pachtbewerbung(en) wurde(n) von Naturparkverwaltung, Landesforstverwaltung und Unterer Naturschutzbehörde favorisiert?

zu Frage 6: Das LfU hat sich im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung des Naturparks und der Beachtung der Erfordernisse von Natura 2000 sowie der aktuellen Beschlusslage des Landtages zur Stärkung der Fischereiwirtschaft für eine angemessene Berücksichtigung regionaler Fischereibetriebe im Haupterwerb ausgesprochen. Vom LFB erfolgte keine Positionierung.

Unaufgefordert votierten das Amt Gransee und die Gemeinde Stechlin für eine Verpachtung an eine rechtsfähige Anglervereinigung. Aufgrund der fachlichen Zuständigkeiten des LfU war die Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Frage 7: Falls Pachtbewerber bereits an anderer Stelle Fischereirechte vom Land gepachtet haben, spielt deren Bilanz in Hinsicht auf die Umsetzung der Ziele und Vorgaben der Managementplanung für Schutzgebiete eine Rolle bei der Pächterauswahl?

Falls ja, wie geschieht das konkret, wie wird die bisherige Bilanz der Pächter in Hinsicht auf die Umsetzung von Zielen und Vorgaben der Managementplanung für Schutzgebiete ermittelt und bewertet?

Falls nein, wie beabsichtigt die Landesregierung ihren naturschutzrechtlichen Pflichten und Aufgaben bei der Verpachtung landeseigener Gewässer nachzukommen?

zu Frage 7: Derartige Bilanzen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 3172 verwiesen.

Frage 8: Hat der/haben die neuen Pächter der Fischereirechte von Großem Glietzensee, Peetschsee und Roofensee bereits Fischereirechte für andere Seen im Natura 2000-Gebiet „Stechlin“ gepachtet? Falls ja, welche (bitte auflisten)? Falls ja, in welchem Erhaltungszustand befinden sich die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie in den Seen, welche die ausgewählten Pächter im Natura 2000-Gebiet „Stechlin“ bereits vom Land gepachtet haben?

zu Frage 8: Ja, die neuen Pächter haben auch andere Fischereiausübungsrechte im Gebiet gepachtet. Die entsprechenden Gewässer sowie die Erhaltungszustände der entsprechenden Lebensraumtypen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Pachtgewässer	Landkreis	Gemarkung	Erhaltungszustand nach FFH
Großer Tietzensee	OHV	Dollgow	B- guter bis mittlerer Erhaltungszustand
Kleiner Glietzensee	OHV	Steinförde	C- schlechter Erhaltungszustand
Kleiner Kruckowsee	OPR	Rheinsberg	C- schlechter Erhaltungszustand
Kleiner Tietzensee	OHV	Dollgow	C- schlechter Erhaltungszustand
Kölpinsee	OPR	Rheinsberg	C- schlechter Erhaltungszustand
Köpernitzsee	OPR	Heinrichsdorf	C- schlechter Erhaltungszustand
Plötzensee	OHV	Dollgow	C- schlechter Erhaltungszustand
Zechowsee	OHV	Dollgow	B- guter bis mittlerer Erhaltungszustand
Zeutensee	OHV	Menz	C- schlechter Erhaltungszustand

Frage 9: Wie bewertet die Landesregierung aus naturschutzfachlicher Sicht die bisherige Bilanz des/der ausgewählten Pächter(s) in Hinsicht auf die Umsetzung der im Managementplan für das Natura 2000-Gebiet „Stechlin“ festgelegten Ziele?

zu Frage 9: Derartige Bilanzen und Erkenntnisse über den bzw. die Pächter liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 10: Aus welchen Beweggründen wurden die Fischereirechte am Großen Glietzensee zur Pacht ausgeschrieben, wenn im NSG „Stechlin“ laut NSG-VO von 2002 eine fischereiwirtschaftliche Flächennutzung nur „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erlaubt ist und zu diesem Zeitpunkt am Großen Glietzensee noch keine fischereiwirtschaftliche Flächennutzung stattfand?

zu Frage 10: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-VO fand eine fischereiwirtschaftliche Flächennutzung statt.

Frage 11: Wie wird durch die Ausschreibung der Fischereirechte am Großen Glietzensee die Zielvorgabe für das Nationale Naturerbe umgesetzt, dass die fischereiliche Nutzung des Gewässers nach dem Auslaufen befristeter Pacht- und Nutzungsverträge einzustellen bzw. naturschutzverträglich zu gestalten ist?

zu Frage 11: Bei der Verpachtung des Fischereiausübungsrechtes wurde die Zielvorgabe beachtet, dass Pachtverträge naturschutzverträglich zu gestalten sind. In den Fischereipachtverträgen wird auf die naturschutzfachlichen Einschränkungen hingewiesen, die sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ergeben. Darüber hinaus hat das Land eine Regelung aufgenommen, wonach in Abstimmung mit der Naturparkverwaltung weitere zumutbare Einschränkungen oder Auflagen aufgenommen werden können.